

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 03

Strafrecht und Verfassungsrecht

Das Verfassungsrecht hat in vielerlei Hinsicht direkten Einfluss auf das Strafrecht sowie auf das Strafprozessrecht. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Grundsätze:

I. Keine Strafe ohne Gesetz (*nullum crimen, nulla poena sine lege*) – Art. 103 II GG; § 1 StGB; Art. 7 I EMRK

Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der **Garantiefunktion des Strafrechts**. Die verfassungsrechtliche Grundbestimmung des Art. 103 II GG („Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“) enthält vier unterschiedliche Ausprägungen:

1. **Die Unzulässigkeit von Gewohnheitsrecht** (*nulla poena sine lege scripta*): Nur ein geschriebenes Gesetz kann die Strafbarkeit einer Handlung begründen und Strafe als Rechtsfolge androhen. Gewohnheitsrecht (= lang andauernde Übung, die von einer allgemeinen Rechtsüberzeugung getragen wird) dagegen kann eine Strafbarkeit weder begründen noch eine gesetzlich vorgesehene Strafe schärfen. Zulässig ist Gewohnheitsrecht jedoch zugunsten des Täters, z.B. bei gewohnheitsrechtlich anerkannten Rechtfertigungsgründen (Bsp.: Rechtfertigende Einwilligung, vgl. Arbeitsblatt AT Nr. 16).

Problemfelder in diesem Bereich: Art. 7 II EMRK (Regelung ist mit deutschem Verfassungsrecht unvereinbar und gilt daher in Deutschland nicht) und die Bestrafung nach Völkergewohnheitsrecht.

2. **Der Bestimmtheitsgrundsatz** (*nulla poena sine lege certa*): Strafgesetze müssen sowohl hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen als auch hinsichtlich der Rechtsfolgen ein Mindestmaß an Bestimmtheit aufweisen. Dabei ist jedoch die Verwendung von wertausfüllungsbedürftigen Begriffen und Generalklauseln zulässig. Die Abgrenzung zwischen zulässiger Generalklausel und unzulässiger Unbestimmtheit ist im Einzelfall schwierig.

3. **Das Rückwirkungsverbot** (*nulla poena sine lege prævia*): Eine Strafvorschrift darf weder mit rückwirkender Kraft geschaffen, noch darf die Strafe mit rückwirkender Kraft verschärft werden. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Tat gilt § 8 StGB: Abzustellen ist auf die Handlung.

Wichtig: das Rückwirkungsverbot gilt nur für das materielle Recht, nicht hingegen für das Strafprozessrecht oder die Strafverfolgungsvoraussetzungen (Strafantrag, Verjährung etc.). Auch ist es für Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht anwendbar (vgl. § 2 VI StGB). Schließlich gilt es auch nicht in Bezug auf eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung bzw. allgemein für den Wandel bestimmter Rechtsauffassungen auf der Grundlage bestehender Gesetze.

Auch hier gilt jedoch: eine Rückwirkung zugunsten des Täters ist zulässig (vgl. § 2 III StGB).

4. **Das Analogieverbot** (*nulla poena sine lege stricta*): Hierunter versteht man das Verbot, aus einem Ähnlichkeitsvergleich (Vergleich mit existierenden Strafbestimmungen; Heranziehung der „ratio“ des Gesetzes) neue Straftatbestände zu schaffen. Abzugrenzen ist die verbotene Analogie von der zulässigen Auslegung. Auch hier ist eine Analogie zugunsten des Täters zulässig, sofern eine vom Gesetzgeber unbeabsichtigte Lücke im Gesetz vorliegt.

II. Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG)

III. Verbot der Doppelbestrafung wegen derselben Tat (ne bis in idem) – Art. 103 III GG; hier: Problematik des Umfangs der Rechtskraft von Urteilen. Problematisch ist auch das Nebeneinander von Strafrecht und Disziplinarrecht.

IV. Das Schuldprinzip (*nulla poena sine culpa*). Drei Ausprägungen lassen sich unterscheiden:

1. Kriminalstrafe darf nur darauf gegründet werden, dass dem Täter seine Tat persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann (Strafbegründungsschuld).
2. Notwendig ist eine Kongruenz zwischen Unrecht und Schuld. Die Schuld muss also sämtliche Elemente des konkreten Unrechts umfassen (Schuld–Unrechts–Kongruenz).
3. Die vom Gericht verhängte Strafe darf in ihrer Dauer das Maß der Schuld nicht übersteigen, und zwar auch dann nicht, wenn Behandlungs-, Sicherungs- oder Abschreckungsinteressen eine längere Inhaftierung als wünschenswert erscheinen ließen (Strafmaßschuld, § 46 I StGB).

V. Grundsatz: In dubio pro reo – ergibt sich nach Erhebung und Würdigung aller zur Verfügung stehender Beweismittel kein eindeutiger Sachverhalt (unklare bzw. mehrdeutige Sachverhaltslage), so hat der Richter „im Zweifel“ auf der Grundlage desjenigen Sachverhaltes zu entscheiden, der für den Täter günstigere Rechtsfolgen (Freispruch bzw. mildere Bestrafung) hat.

VI. Recht auf ein faires Strafverfahren (Fair-Trial-Grundsatz) – vielfache Ausprägungen des aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Grundsatzes finden sich im geltenden Strafverfahrensrecht.

Literatur/Lehrbücher: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele, § 7; Eisele/Heinrich, Kap. 1 IV; Heinrich, § 3; Otto, § 2 I-II; Rengier, § 4; Wessels/Beukle/Satzger, § 2 I.

Literatur/Aufsätze: Becker, Strafrechtsmetaphysik oder Verfassungspositivismus, GA 2024, 241; Bott/Krell, Der Grundsatz „nulla poena sine lege“ im Lichte verfassungsrechtlicher Entscheidungen, ZJS 2010, 694; Haft, Über Generalklauseln und unbestimmte Begriffe im Strafrecht, JuS 1975, 477; Hettinger, Die zentrale Bedeutung des Bestimmtheitsgrundsatzes (Art. 103 II GG), JuS 1986, L 17, L 25; Kertai, Strafbarkeitslücken als Argument, JUS 2011, 976; Lenckner, Wertausfüllungsbedürftige Begriffe im Strafrecht und der Satz *nullum crimen sine lege*, JuS 1968, 249; Muckel, Strafbarkeit des „Containerns“ verstößt nicht gegen Grundrechte, JA 2020, 956; Nestler, JURA 2018, 568.

Rechtsprechung: RGSt 71, 323 – Leichenbeschimpfung (analoge Anwendung von Strafvorschriften in der NS-Zeit); BVerfGE 25, 269 – Verjährungsunterbrechung (zur Reichweite des Rückwirkungsverbots); BVerfG NJW 2008, 3627 – Polizeikontrolle (PKW ist keine Waffe im Sinne des § 113 StGB); BVerfG NJW 2020, 2953 – Containern (Verfassungskonforme strafgerichtliche Verurteilung wegen „Containerns“); BVerfG NJW 2020, 2235 – Fernmeldeaufklärung (Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung nach dem BND-Gesetz); BVerfG NStZ 2023, 215 – Berliner Raserfall (Bestimmtheitsgebot).